

„Schmäuse, Schießen u. s. w., die ein dazu berechtigter Wirth unter obrigkeitlicher Erlaubniß veranstaltet, sind, sofern sie mit Tanzmusik verbunden sein sollen, nur auf obige Tage angewiesen.“

Petent, welcher sich in seiner Eingabe stets des Plurals bedient, obgleich es in keiner Weise bescheinigt ist, daß derselbe zugleich im Auftrage noch anderer Wirthe handelt, erläutert, daß er bereits im August 1872 sich in dieser Beziehung an das Königliche Gerichtsamt Borna gewendet mit der Bitte, das Tanzregulativ einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen und namentlich § 6 abzuändern. Allein sein Gesuch, sowie der desfalls eingewendete Recurs an die Königliche Kreisdirection, sowie weiter an das Königliche Ministerium des Innern seien erfolglos geblieben.

Hierbei hatte Petent seine Recurse namentlich damit begründet, daß die Beschränkung nicht allein mit der Armenordnung von 1840 in Widerspruch stehe, sondern auch als eine Verkümmernng des freien Vereinsrechts sich charakterisire.

Petent wendet sich nunmehr an die hohe Ständeversammlung mit der Bitte, dieser seiner Beschwerde Abhülfe zu schaffen.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die in Frage stehende Beschwerde in der alljährlich stattfindenden Conferenz mit den Herren Bezirksfriedensrichtern am 27. November 1872 denselben vorgelegt und darüber Berathung gepflogen worden. Auch diese haben sich gegen eine Veränderung der bestehenden Normen ausgesprochen und zwar, weil, die landwirthschaftlichen und geselligen Vereine der begüterten Landwirthe an einigen wenigen Orten ausgenommen, die geschlossenen Gesellschaften nach Außen hin, auf dem platten Lande thatsächlich keineswegs so abgeschlossen seien, als es den Anschein habe, und durch Einführung von Gästen das Tanzvergnügen schließlich zu einem öffentlichen sich gestalte und sich, wenn auch unter einem andern Namen, doch meist dieselben Personen wieder vereinigten. Schließlich bestehe bereits schon keine Gleichheit, und sei einigen Wirthen von Altstadt-Borna und Zedtlitz mit Rücksicht auf die Nähe der Stadt das Zugeständniß gemacht worden, alljährlich an gewissen Tagen außergewöhnliche Tanzvergnügen zu veranstalten, ohne daß der regulativmäßige öffentliche Tanztag auszufallen habe, und dadurch sei dem etwaigen Bedürfnisse abgeholfen.

Der Königliche Herr Regierungskommissar beharrt, auf die an ihn gestellte Anfrage hin, bei seiner bereits ausgesprochenen Ansicht:

daß die Regierung zeither Bedenken getragen, Bestimmungen der Tanzregulative, in welchen die Frage: „ob die Tanzvergnügungen geschlossener Gesellschaften nur auf die zu Abhaltung öffentlicher Tanzmusik nach-